



Rundschreiben Nr. 12/2024

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 18.04.2024

Punktführerschein am Bau

Mit der Eilverordnung Nr. 19 vom 02. März 2024 wurden verschärfte Maßnahmen im Einheitstext für Bestimmungen zur **Sicherheit am Arbeitsplatz** (GVD 81/2008) sowie auch eine Reihe von **arbeitsrechtlichen Bestimmungen** eingeführt.

Mit der Abänderung des Artikel 27 des Einheitstextes, wird der **Punktführerschein am Bau** mit **01. Oktober 2024** nun Realität. Der Einheitstext für Arbeitssicherheit sah diesen in ähnlicher Form bereits vor, nur fehlten hierfür die Durchführungsbestimmungen.

Betroffene Betriebe

Für den Punktführerschein soll ein Onlineportal aktiviert werden (Details sind noch nicht bekannt), auf welchem sich alle betroffenen **Arbeitgeber** und **selbständige Arbeiter** ab 01. Oktober 2024 registrieren müssen. Der Punktführerschein am Bau ist für jene Betriebe vorgesehen, welche auf **zeitlich bestimmten oder ortsveränderlichen Baustellen** ihre Tätigkeiten ausüben. Diese Tätigkeiten werden im Anhang X des GVD 81/2008 aufgezählt. Der genannte Anhang X wurde durch die Autonome Provinz Bozen und das Paritätische Komitee im Bauwesen wie folgt übersetzt:

„1. Arbeiten für Bau, Instandhaltung, Reparatur, Abbruch, Erhaltung, Sanierung, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung oder Abbau an ortsfesten, ständigen oder zeitlich begrenzten Bauwerken aus Mauerwerk, Stahlbeton, Metall, Holz oder sonstigen Baustoffen, einschließlich der Strukturen der elektrischen Leitungen und der Strukturen für elektrische Anlagen, Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, See-, Hydroelektrikarbeiten und – nur für den Teil, der Hoch- und Tiefbauarbeiten erfordert – Bonifizierungs-, Forst- und Erdbewegungsarbeiten.

2. Zu Hoch- und Tiefbauarbeiten gehören außerdem Aushub, Aufbau und Abbau von Fertigbauteilen, die für Hoch- und Tiefbauarbeiten verwendet werden.“

Laut **momentaner Formulierung** sind nicht nur all jene Betriebe, welche Arbeiten laut Anhang X ausführen vom Punktführerschein betroffen, sondern **alle** Arbeitgeber und selbständige Arbeiter, welche **direkt** auf der Baustelle **physisch** ihre Arbeit verrichten. Dies bedeutet, dass unabhängig der





Tätigkeit (auch nur für Reinigung, Kontrolle, Instandhaltung usw.), alle Betriebe, welche auf der Baustelle arbeiten, den Punktführerschein vorweisen müssen.

Anwendung

Der Punktführerschein wird in digitaler Form vom territorialen Arbeitsinspektorat nach Vorlage/Überprüfung folgender Dokumente ausgestellt:

- a) Einschreibung in der Handelskammer
- b) Nachweis der erfolgten Ausbildung der Arbeitnehmer im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- c) Erfolgte Ausbildung der Selbständigen
- d) Beitragskorrektheit (DURC)
- e) Besitz des Dokumentes der Risikobewertung (DVR)
- f) Bestätigung Korrektheit der steuerlichen Verpflichtungen (DURF)

Ausnahmen

Arbeitgeber, welche im Besitz der **SOA-Zertifizierung** sind, werden vom Punktführerschein **ausgenommen**.

Punktesystem

Zu Beginn erhält der Betrieb **30 Punkte**. Bei Arbeitsunfällen oder Vergehen werden die Punkte (je nach Schwere) gekürzt. Hat ein Betrieb weniger als 15 Punkte, so darf die Baustelle nicht mehr betreten werden. Das Punktekonto kann durch Arbeitssicherheitskurse, Vermeidung von Unfällen sowie durch Realisierung von Organisationsmodellen (z.B. Org.Modell laut GVD 231/2001) wieder aufgefüllt werden.

Kontrolle

Die Verantwortlichen der Arbeiten oder der Bauherr muss vor Beginn der Arbeiten überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen/Selbständigen im Besitz des Punktführscheines oder SOA-





Zertifizierung sind. Bei Unterlassung wird ein Bußgeld zwischen 711,92 und 2.562,91 Euro ausgestellt.

Inwiefern die Verpflichtungen laut vorliegenden Dekrets noch „abgeschwächt“ bzw. abgeändert werden, kann zu jetzigem Zeitpunkt, leider noch nicht abgeschätzt werden. Die ausführenden Unternehmen sind ab 01. Oktober aber auf jeden Fall gefordert, den Schutz der Arbeitnehmer noch ernster zu nehmen, denn laut momentaner Regelung wird Ihnen bei Zuwiderhandlung effektiv das Arbeiten untersagt.

Angemessenheit der Lohnkosten

Im Bauwesen ist seit 2021 ein **System zur Feststellung der Angemessenheit der Lohnkosten** in Kraft. Zur Erinnerung: bei Bauarbeiten **im öffentlichen Bereich** und jenen **ab 70.000 Euro** im privaten Bereich müssen die gearbeiteten Stunden pro Baustelle bei der zuständigen Bauarbeiterkasse gemeldet werden. Die zuständige Bauarbeiterkasse stellt nach Beendigung der Baustelle eine **Bestätigung zur Angemessenheit** der Lohnkosten aus.

Mit der Eilverordnung Nr. 19 werden nun Sanktionen eingeführt, sollte der **öffentliche oder private Auftraggeber** die Bestätigung nach Beendigung der Arbeiten **nicht einholen**. Bei **öffentlichen Baustellen** ab einem **Vertragswert von 150.000 Euro** und bei **privaten Baustellen** ab einem **Vertragswert von 500.000 Euro** muss der Auftraggeber **vor Zahlung der Saldorechnung** ebendiese Bestätigung einholen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird diese Unterlassung bei öffentlichen Baustellen der Antikorruptionsbehörde gemeldet, bei privaten Auftraggebern mit einem Bußgeld zwischen **1.000 und 5.000 Euro** geahndet.

